

Diese Bekanntmachung ist im Internet auf der Homepage der Stadt Rösrath unter www.roesrath.de ab 28.03.2023 veröffentlicht.

Bekanntmachungen der Stadt Rösrath



Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Ortsteil Forsbach

Aufgrund des § 6 Abs.1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516/SGV. NRW. 7113) in der zur Zeit gültigen Fassung wird von der Stadt Rösrath als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Ratsbeschluss vom 13.03.2023 folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Verkaufsstellen gemäß § 6 Abs. 1 LÖG NRW im Ortsteil Forsbach dürfen, soweit sie innerhalb des in der Anlage abgegrenzten räumlichen Geltungsbereichs dieser Verordnung liegen, an folgenden Sonntagen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

- a) am 02.07.2023 im Zusammenhang der Waldbeerkirmes
- b) am 03.12.2023 (1. Adventssonntag) im Zusammenhang mit dem Wintermarkt

§ 2

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.

Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 Absatz 1 Nr. 1 oder 3 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 5000 Euro geahndet werden.

§ 3

Diese Ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Rösrath vom 24.03.2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

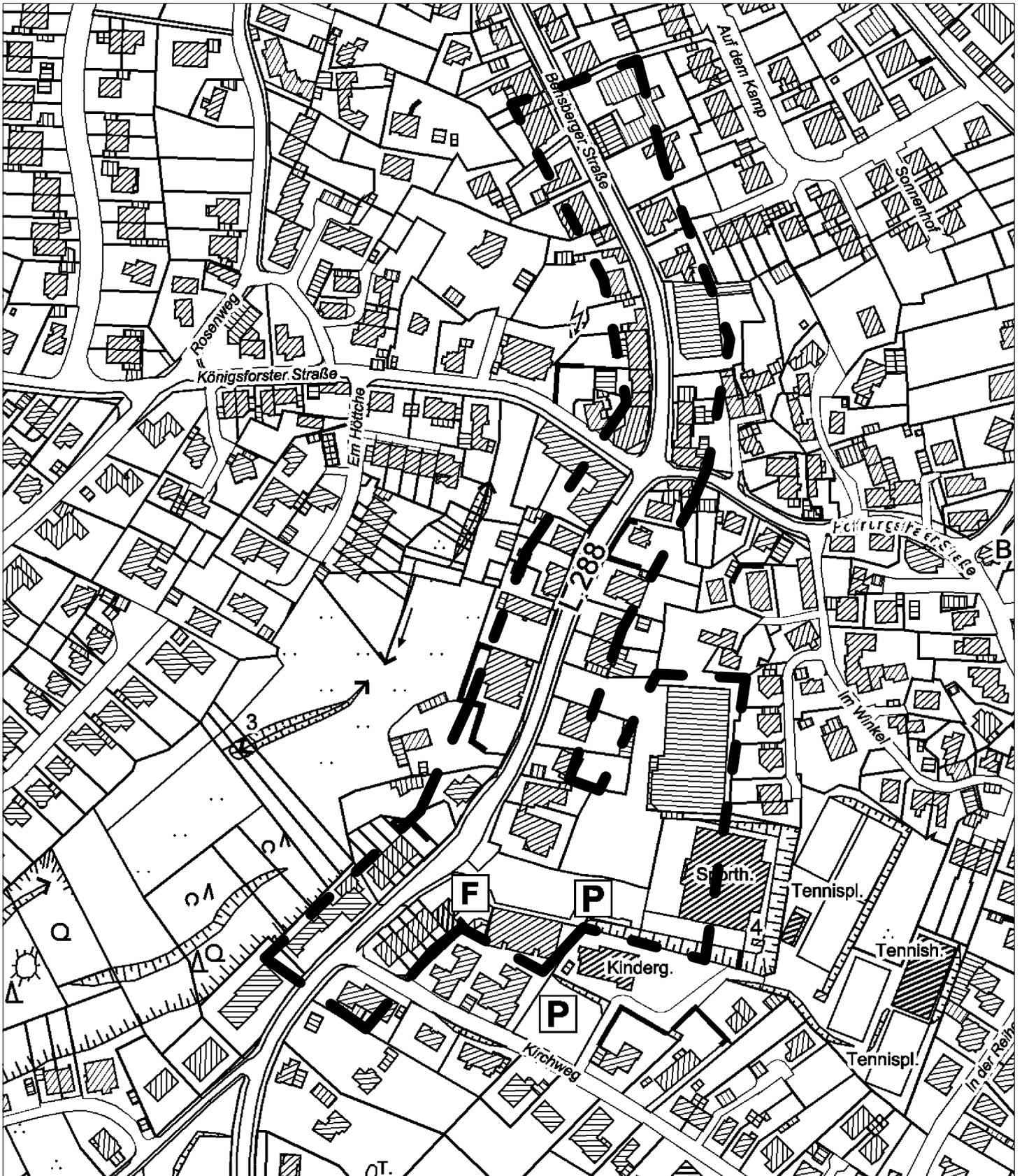
Rösrath, den 24.03.2023

Stadt Rösrath
Die Bürgermeisterin
als örtliche Ordnungsbehörde

Bondina Schulze
Bürgermeisterin

Anlage zur ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass im

Ortsteil Forsbach



© Geobasisdaten, Vermessungs- und Katasteramt, Rheinisch-Bergischer Kreis, 2020

ohne Maßstab
Datum 11.11.2021